

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

vom 08.04.24

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675), erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplanes der Region Allgäu (16) (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2007, RABl Nr. 1/2007, Seite 1), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) vom 25. Juli 2017 (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. März 2018, RABl Nr. 5/2018, S. 63), werden im Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft“ wie folgt geändert:

Die bisherigen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft werden durch folgende Festlegungen ersetzt:

**I. Ziele und Grundsätze (Textteil):**  
**„3 Wasserwirtschaft**

**3.1 Übergebietlicher Wasserhaushalt**

- (G) Zum Ausgleich von Schwankungen des Wasserabflusses soll die Verbesserung des übergebietlichen Wasserhaushalts angestrebt werden.  
Insbesondere soll bei extremer Trockenheit der Abfluss in der Iller durch Abgabe von Wasser aus dem Rottachsee erhöht werden.  
Bei Bedarf soll die Temperatur des Wassers in der Iller durch Zugabe von kühlem Wasser aus tiefen Schichten aus dem Rottachsee gesenkt werden.

**3.2 Gewässerschutz**

**3.2.1 Schutz des Grundwassers**

- 3.2.1.1 (G) In den Einzugsgebieten öffentlicher Trinkwassergewinnungen soll die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers bei risikobehafteten Vorhaben schon im frühen Planungsstadium des jeweiligen Vorhabens berücksichtigt werden.
- 3.2.1.2 (G) Für die gewerbliche Wirtschaft soll die Wasserversorgung, soweit eine besondere Qualität nicht gefordert ist, vorzugsweise durch Anlagen zur Regenwassernutzung und aus ausreichend abflussstarken oberirdischen

Gewässern bei ausreichenden Abflussverhältnissen sowie unter betrieblicher Mehrfachverwendung erfolgen. Vorrangig sollen Maßnahmen zur Wassereinsparung realisiert werden.

- 3.2.1.3 (G) Grundwasserabhängige Landökosysteme und Böden mit besonderer Funktion als Wasserspeicher sollen erhalten werden.  
Beeinträchtigte oder geschädigte Flächen sollen reaktiviert oder wiederhergestellt werden.

### **3.2.2 Schutz der oberirdischen Gewässer**

- 3.2.2.1 (G) Die Resilienz der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen, wie Temperaturzunahmen, extremen Niederschlagsereignissen, Hitze- und Trockenperioden und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gewässerqualität soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden.
- (G) Die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen soll reduziert werden.
- 3.2.2.2 (G) Die biologische Durchgängigkeit an Querbauwerken und der Transport natürlicher Substrate im Gewässer und an Querbauwerken sollen verbessert oder wiederhergestellt werden.
- (G) Der Sohleintiefung in Fließgewässern soll entgegengewirkt werden. Verbesserungen des Sedimenthaushaltes, insbesondere durch Maßnahmen zum Ausgleich von Geschiebedefiziten sollen durchgeführt werden.
- 3.2.2.3 (G) Die Gewässerstruktur in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich sowie die natürliche Eigenentwicklung der Fließgewässer sollen verbessert werden. Dabei sollen auch die natürlichen Abflussverhältnisse in den Fließgewässern erhalten und wo möglich wiederhergestellt werden. Bei Hochwasserrückhaltebecken und Hochwasserspeichern soll eine Abflussdynamik so weit wie möglich erhalten werden.  
Die Bereitstellung von Entwicklungskorridoren für die natürliche Eigenentwicklung der Fließgewässer soll angestrebt werden.
- 3.2.2.4 (G) Der natürliche Rückhalt in Fluss- und Bachauen soll erhalten und verbessert werden. Strecken mit naturgemäßer Ausuferung sollen vordringlich erhalten werden.

### **3.3 Wasserversorgung**

- 3.3.1 (Z) Die öffentliche Wasserversorgung der Region Allgäu ist dauerhaft sicherzustellen.
- (G) Großräumige Verbundstrukturen (auch Fernwasserversorgung) sollen in der Region Allgäu erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

3.3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (WVR, WVB)

#### **3.3.2.1 (Z) Vorranggebiete für die Wasserversorgung**

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung bestimmt:

<b>Vorranggebiete im Landkreis Lindau (Bodensee)</b>		
<b>Nummer</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>
WVR 11	Handwerks	Gde. Hergatz, Markt Heimenkirch
WVR 13	Greifen-Gaisgau	Markt Scheidegg
WVR 14	Scheidegg-Lindenberg	Stadt Lindenberg i.Allgäu, Markt Scheidegg
WVR 16	Weiler-Simmerberg	Markt Weiler- Simmerberg, Gde. Oberreute
WVR 17	Röthenbach	Gde. Röthenbach (Allgäu), Gde. Grünenbach, Gde. Gestratz
WVR 19	Winkelholz	Gde. Grünenbach
WVR 95	Harbatshofen	Gde. Stiefenhofen, Gde. Grünenbach

<b>Vorranggebiete im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)</b>		
<b>Nummer</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>
WVR 22	Weitnau	Markt Weitnau
WVR 24	Diepolz	Stadt Immenstadt i. Allgäu
WVR 25	Aigis	Gde. Missen-Wilhams
WVR 26	Reicholzried	Markt Dietmannsried, Markt Altusried
WVR 27	Altusried	Markt Altusried
WVR 28	Neumühle	Markt Altusried
WVR 29	Kolben	Markt Wiggensbach
WVR 30	Wiggensbach-Hino	Markt Wiggensbach, Markt Buchenberg
WVR 31	Kronholz	Gde. Haldenwang, Gde. Wildpoldsried, Gde. Untrasried
WVR 32 a	Heising	Gde. Lauben, Gde. Haldenwang
WVR 33	Leubas	Stadt Kempten (Allgäu)
WVR 36	Kuhnen	Gde. Waltenhofen
WVR 37	Bachtel	Gde. Oy-Mittelberg
WVR 38	Hochgreut- Hauptmannsgreut	Gde. Betzigau
WVR 40	Memminger Trockental	Markt Dietmannsried
WVR 41 a	Altstädten-Fischen	Stadt Sonthofen, Gde. Fischen i.Allgäu, Markt Oberstdorf
WVR 96	Hinterstein	Markt Bad Hindelang

<b>Vorranggebiete im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren</b>		
<b>Nummer</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Stadt/Markt/Gemeinde/ Gemeindefreies Gebiet</b>
WVR 42	Eggenthaler Schotterrinne Ost	Gde. Baisweil, Gde. Eggenthal
WVR 43	Sellthüren	Gde. Günzach, Markt Obergünzburg

WVR 44	Simmerberg	Gde. Untrasried
WVR 46	Hartmannsberg	Markt Obergünzburg, Gde. Untrasried
WVR 49	Upratsberg	Gde. Aitrang, Gde. Günzach
WVR 50 a	Webams-Mindelberg	Gde. Eggenthal, Markt Obergünzburg
WVR 51	Hauptrechts	Gde. Friesenried, Markt Obergünzburg
WVR 52	Auf der Heide	Markt Obergünzburg
WVR 53	Neuenried	Gde. Aitrang
WVR 54	Grünegger Wald	Gde. Günzach, Markt Unterthingau
WVR 55	Eiberg	Gde. Baisweil, Markt Irsee
WVR 56	Mauerstetten	Gde. Mauerstetten, Gde. Stöttwang
WVR 58	Welschenhalde	Markt Unterthingau
WVR 59 a	Eschenau-Hühnerschwang	Markt Unterthingau
WVR 60	Waldmoos	Gde. Rettenbach a.Auerberg, Gde. Stötten a.Auerberg
WVR 61 a	Hasenmahd	Gde. Görisried
WVR 62	Wald	Gde. Wald, Gde. Lengenwang
WVR 63	Attlesee	Markt Nesselwang, Gde. Rückholz, Gde. Seeg
WVR 64	Lehern	Gde. Eisenberg, Gde. Hopferau
WVR 65	Schoeney	Gde. Rieden am Forggensee
WVR 66	Reh-Eck	Gde. Roßhaupten
WVR 67	Gschwend	Markt Nesselwang
WVR 70	Luttenried	Gde. Lengenwang, Gde. Wald, Gde. Rückholz
WVR 71	Schwarzenbach	Gde. Seeg
WVR 72	Rehbichl	Gde. Eisenberg, Markt Nesselwang, Gde. Pfronten
WVR 73	Bach	Gde. Seeg
WVR 74 a	Schwesternwald	Gde. Biessenhofen, Stadt Kaufbeuren, Gde. Ruderatshofen
WVR 75 a	Hohenschwangau	Gde. Schwangau
WVR 76	Blonhofener Schotterflur	Markt Kaltental, Gde. Osterzell
WVR 77	Geisenrieder-Ebenhofener Schotterflur	Stadt Marktoberdorf, Gde. Ruderatshofen, Gde. Biessenhofen
WVR 79	Irseer Riedel	Gde. Friesenried, Markt Irsee, Stadt Kaufbeuren, Gde. Ruderatshofen
WVR 80 a	Buchloer-	Gde. Germaringen,

	Neugablonzer Schotterflur	Gde. Jengen, Stadt Buchloe
WVR 81	Buchloer- Neugablonzer Schotterflur, Südwest	Gde. Germaringen, Gde. Rieden
WVR 82	Waal-Oberostendorf	Gde. Jengen, Gde. Oberostendorf, Markt Waal
WVR 84	Kirchthal-Engelbolz	Gde. Seeg
WVR 85	Heiligenwald-Römer-Buhl	Gde. Aitrang, Markt Unterthingau
WVR 90	Geltnachtal	Stadt Marktoberdorf, Gde. Stötten a. Auerberg
WVR 91	Gennach	Gde. Lamerdingen, Stadt Buchloe
WVR 93	Unteregg-Bittenau	Markt Ronsberg, Gde. Eggenthal
WVR 97	Kilbrakhof	Markt Ronsberg
WVR 98	Zadels-Dingisweiler- Ollarzried	Markt Ronsberg, Markt Obergünzburg, Gde. Untrasried
WVR 99	Bidingen-Bernbach	Gde. Bidingen

Raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind.

Die Lage der Vorranggebiete bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

### 3.3.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung bestimmt:

<b>Vorbehaltsgebiete im Landkreis Oberallgäu</b>		
<b>Nummer</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>
WVB 32 b	Heising	Gde. Lauben, Gde. Haldenwang
WVB 41 b	Altstädten-Fischen	Gde. Fischen i.Allgäu

<b>Vorbehaltsgebiete im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren</b>		
<b>Nummer</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>
WVB 50 b	Webams-Mindelberg	Markt Obergünzburg
WVB 59 b	Eschenau-Hühnerschwang	Markt Unterthingau
WVB 61 b	Hasenmahd	Gde. Görisried, Gemeindefreies Gebiet Kempter Wald
WVB 74 b	Schwesternwald	Stadt Kaufbeuren, Gde. Ruderatshofen
WVB 75 b	Hohenschwangau	Gde. Schwangau
WVB 80 b	Buchloer- Neugablonzer Schotterflur	Gde. Germaringen
WVB 83	Falkenstein Nordhang-Thal	Stadt Füssen, Gde. Pfronten

WVB 94	Zellerberg	Gde. Germaringen, Gde. Pforzen, Gde. Rieden
--------	------------	---

Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in diesen Gebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Die Lage der Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

### 3.4 **Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren**

#### 3.4.1 **Risikovermeidung und Vorsorge**

- (G) Risiken durch Hochwasser, Starkregenereignisse, hohe Grundwasserstände und alpine Naturgefahren sollen durch vorsorgende Maßnahmen minimiert werden.  
Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen nicht in Gefährdungsbereichen errichtet werden.  
Bei bestehenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen und bei neuen, die nicht außerhalb errichtet werden können, sollen diese Risiken berücksichtigt werden.  
Auch außerhalb festgesetzter Gefährdungsbereiche sollen diese Risiken in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zudem soll durch entsprechend angepasste Bauweise die Entstehung neuer Risiken vermieden werden.

#### 3.4.2 **Schutz vor Hochwasser**

##### 3.4.2.1 Rückhalt in der Fläche

- (G) Die Erhaltung und die Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten sollen angestrebt werden. Regelmäßig überflutete Flächen sollen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden.  
In hochwassergefährdeten Tallagen sollen Abfluss- und Rückhalteflächen von unvereinbaren Nutzungen freigehalten werden.  
Zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche soll die Versickerungsfähigkeit des Bodens – wo möglich – erhöht werden.

- (G) In stark verdichteten Siedlungsbereichen soll zur Überflutungsvorsorge bei Hochwasser- und Starkregenereignissen auf eine hochwasserangepasste Flächengestaltung – auch als Mehrfachnutzung – hingewirkt werden.

##### 3.4.2.2 (G) Standortfreihaltung

Flächen, die sich aufgrund ihrer topographischen Lage zukünftig zur Rückgewinnung/Schaffung von Retentionsräumen oder als Standorte für Hochwasserrückhaltung und Hochwasserschutzmaßnahmen eignen, sollen möglichst freigehalten werden.

### 3.4.3 Schutz vor alpinen Naturgefahren

(G) Zum Schutz vor Muren, Erosionen und Lawinen, insbesondere in den Alpen, soll auf die Schaffung und den Erhalt von Schutzwäldern sowie die Schaffung besonderer Schutzmaßnahmen für gefährdete Siedlungen und Infrastrukturanlagen hingewirkt werden.

(Z) Zum Schutz vor Muren, Erosionen und Lawinen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Lawinenschutz der Gemeinde Balderschwang
- Schutz vor Muren in Vorderhindelang, Markt Bad Hindelang.“

## II. Ziele und Grundsätze (Kartenteil): Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Kaufbeuren, den 8.4.24  
Regionaler Planungsverband Allgäu



Stefan Bosse  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender